

«SDV/Anschrift»

DATUM

Die E-Bilanz kommt – Was ist zu tun?

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Umständen haben Sie im persönlichen Gespräch mit uns erste Informationen zur E-Bilanz erhalten. Mit diesem Schreiben wollen wir Ihnen einen Überblick verschaffen, ohne jedoch zu sehr ins buchhalterische Detail zu gehen. Bis heute gibt es noch rechtliche Lücken von Seiten der Finanzverwaltung. Das wesentliche Regelwerk steht jedoch.

Aufgrund der Wichtigkeit des Themas empfehlen wir, dass Sie sich die Zeit zur Information nehmen.

Mit „E-Bilanz“ ist die elektronische Einreichung („Übermittlung“) von Jahresabschlussdaten nach amtlich vorgeschriebenen Standards an die Finanzverwaltung gemeint.

Die E-Bilanz ist die Fortführung der deutschen E-Government-Strategie. Unter dem Motto „Elektronik statt Papier“ sollen die Arbeitsabläufe zwischen Unternehmen und Finanzverwaltung zukünftig möglichst vollständig auf elektronischem Weg erfolgen. Ihnen bereits bekannte weitere Beispiele dafür sind die elektronischen Übermittlungen der USt-Voranmeldungen oder Lohnsteuer-Anmeldungen.

Ab dem Wirtschaftsjahr 2013 haben alle buchführungspflichtigen Unternehmen ihre handelsrechtliche Bilanz und GuV sowie die steuerlichen Abweichungen in elektronischer Form an die Finanzbehörden als sog. E-Bilanz zu übermitteln. Die Bilanzen des Jahres 2013 müssen somit erstmalig im Jahr 2014 elektronisch übermittelt werden. Dies gilt verpflichtend nur für sog. „Bilanzierer“, d.h., nicht für Einnahme-Überschuss-Rechner.

Es besteht kein Wahlrecht zur E-Bilanz. Die Übermittlung der E-Bilanz und die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben sind für nahezu 100% der Unternehmen ein Muss. Bei der Durchführung der Übermittlung gibt es nur in engen Grenzen Gestaltungsspielraum.

Die E-Bilanz verlangt, dass die Daten des Jahresabschlusses und Bestandteile der Buchführung nach einem amtlich vorgeschriebenen Datensatz (sog. „Taxonomie“) übermittelt werden.

Taxonomie

Bisher wurden die Jahresabschlüsse nach handelsrechtlichen Gliederungsvorschriften aufgestellt.

Mit der E-Bilanz wird erstmals eine steuerliche Gliederung für die Bilanz und GuV-Rechnung vorgegeben. Die Vorgaben sind aufgrund ihres hohen Detaillierungsgrads die zentrale Herausforderung der E-Bilanz.

Dies bedeutet i.d.R., dass bei Berücksichtigung der beiden Gliederungsvorschriften eine Handelsbilanz, z.B. für die Bank und ggf. für die Veröffentlichung, erstellt werden muss. Ferner muss eine Steuerbilanz (alternativ Überleitungsrechnung) für die Finanzverwaltung erstellt werden, die der Steuerveranlagung dient.

Diese steuerlichen Gliederungsvorschriften für die E-Bilanz (Taxonomie) bedeutet somit deutlich mehr als "nur" eine technische Umstellung.

In der Praxis heißt das, dass Sachverhalte in der Buchhaltung nur noch nach gesetzlichen Standards auf vorgegebenen Konten zu erfassen sind. Diese Standardisierung wird in der Buchhaltung durch „Standardkontenrahmen“ erreicht.

Die DATEV als unser EDV-Partner und einer der größten Anbieter von Buchhaltungssoftware in Deutschland hat die gesetzlichen Vorgaben bereits umgesetzt. Die gängigen Standardkontenrahmen SKR 03 und SKR 04 wurden für Zwecke der E-Bilanz um rd. 150 „neue“ Konten erweitert.

Dies macht deutlich, dass die „E-Bilanz“ die laufende Buchhaltung betrifft und i.d.R. nicht erst bei der Abschlusserstellung abgearbeitet werden kann.

Für eine problemlose E-Bilanz muss jede laufende **Buchhaltung zum 01.01.2013** auf den neuen Standard umgestellt werden (bei abweichendem Wirtschaftsjahr auch später).

Werden keine E-Bilanz-tauglichen Daten geliefert, führt dies definitiv zu Mehraufwand für die Übermittlung, oder im schlimmsten Fall ist eine Übermittlung nicht möglich. Gleiches gilt für eine Buchhaltungsumstellung im laufenden Jahr. Hiervon raten wir unter allen Umständen ab.

Kontrollmöglichkeiten

Neben dem Ziel des papierlosen Austausches von Daten bzw. der Digitalisierung von Geschäftsprozessen, bieten sich der Finanzverwaltung durch die E-Bilanz ganz neue Möglichkeiten der Kontrolle.

Infolge der Einreichung von Datensätzen nach sehr detaillierten Vorgaben ist die Finanzverwaltung z.B. in der Lage, die E-Bilanz mit Ihren Steuererklärungen zu verproben. Ferner können umfassende Datenauswertungen zu Ihren Unternehmenskennzahlen oder zu Ihren Zeitreihen- und Jahresvergleichen erfolgen.

Bei Auffälligkeiten/Abweichungen in den Datenauswertungen z.B. über mehrere Jahre in Ihrem Unternehmen oder im Vergleich zu Branchenzahlen anderer Unternehmen, können diese gezielter im Rahmen der Veranlagung oder Betriebsprüfung aufgegriffen werden.

Eine sachgerechte Umsetzung der E-Bilanz kann also auch einer Prüfung vorbeugen.

Nun stellt sich die Frage: Was ist zu tun?

Dies ist u. a. davon abhängig, wer Ihre Finanzbuchhaltung zurzeit erstellt und wie diese erstellt wird.

1.) Finanzbuchhaltung über SENGER&KOLLEGEN

In unserer Kanzlei nutzen wir seit Jahren die Standardkontenrahmen der DATEV. Anfang dieses Jahres haben wir bereits mit Blick auf die E-Bilanz einige Anpassungen der Verbuchung vorgenommen. Ferner haben wir schon bei den Bilanzen ab 2010 eine Trennung zwischen Handels- und Steuerbilanz vorgenommen.

Von diesen bereits erfolgten Umstellungen profitieren Sie und wir jetzt.

Die Gute Nachricht: Im Zusammenhang mit der Finanzbuchhaltung müssen Sie zunächst nichts unternehmen (siehe aber Punkt 3).

Wir werden Sie in den nächsten Wochen bzgl. weiterer notwendiger Umstellungen ansprechen und die künftige Vorgehensweise mit Ihnen zusammen abstimmen.

2.) Selbstbücher

Sie müssen sich jetzt mit dem Thema beschäftigen. Aus Gesprächen Anfang dieses Jahres ist uns bekannt, dass andere Softwareanbieter als die DATEV mit der Vorbereitung der Umsetzung noch nicht so weit waren. Dies dürfte mittlerweile anders sein.

Setzen Sie sich mit Ihrem Systempartner in Verbindung und fragen Sie, ob Ihr System die Taxonomie für die E-Bilanz unterstützt, d.h., ein E-Bilanz-tauglicher Kontenrahmen vorhanden ist. Lassen Sie sich den Kontenrahmen zuschicken und vergleichen Sie diesen mit Ihrer aktuellen Summen- und Saldenliste. Abweichungen bei den Kontennummern und Kontenbeschriftungen geben einen ersten Hinweis auf den Umstellungsbedarf.

Nutzen Sie bereits einen DATEV-Standardkontenrahmen, können Sie sich unter www.datev.de/portal/ShowPage.do?pid=dpi&nid=61893 die für die E-Bilanz hinterlegten Kontenrahmen SKR 03 und SKR 04 – für jede Rechtsform - direkt von der DATEV-Seite laden.

Stellen Sie sicher, dass Sie ab 01.01.2013 den neuen Standard nutzen und schulen Sie Ihr Buchhaltungspersonal.

3.) Finanzbuchhaltung unter Einsatz von Fakturierungs-, Warenwirtschafts- oder sonstigen Handelsprogrammen

Wenn Sie aus den o.g. Programmen Datensätze generieren, die in Ihrer laufenden Buchhaltung eingelesen werden, müssen Sie jetzt auch tätig werden.

Die Einlesung erfolgt i.d.R. über eine Schnittstelle zur Buchhaltung, in der auch die Konten hinterlegt sind.

Sprechen Sie mit Ihrem System-Partner, ob o.g. Programme E-Bilanz-taugliche Daten liefern und der Taxonomie für die Buchhaltung entsprechen. Hier müssen voraussichtlich neue Konten hinterlegt werden.

Ihre Buchhaltung kann nicht auf den E-Bilanz-Standard umgestellt werden, sofern nicht alle Schnittstellen aus den o.g. Programmen diese Standards unterstützen!!!

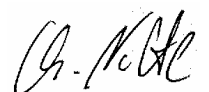
Individuell angelegte und beschriftete Konten in der Finanzbuchhaltung erschweren die Umstellung. Da die Finanzverwaltung auf Standardisierung setzt, schließt dies zunächst eine Individualisierung aus.

Sollten Sie z.B. aus betriebswirtschaftlichen Gründen individuelle Unterkonten in Ihrer Buchhaltung angelegt haben, z.B. für jedes Betriebs-Kfz ein eigenes Kostenkonto, dann ist dies mit Blick auf die E-Bilanz künftig so ohne weiteres nicht mehr möglich.

Für individuelle betriebswirtschaftliche Wünsche bietet sich ggf. die Lösung mit Kostenstellenverbuchungen an.

Für Fragen und weitere Hilfestellung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Darüber hinaus werden wir uns mit Ihnen in Verbindung setzen.

Freundliche Grüße aus Ennigerloh


Christoph Nolte
Dipl.-Kfm., StB